



GZ: RL/5-ZGI/2019

Einzelprojekte

CSO Kofinanzierungen in Entwicklungsländern

Förderrichtlinie



AUSTRIAN
DEVELOPMENT
AGENCY

die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit

Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (0)1 90399-0, office@ada.gv.at, www.entwicklung.at

Inhalt

1. Ausgangslage und Ziele	3
2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen	3
3. Antragsberechtigte, Förderungsgegenstand, Förderungshöhe.....	3
3.1. Antragsberechtigte	3
3.2. Geförderte Projekte	4
3.3. Förderungshöhe	4
4. Förderungsvoraussetzungen und Förderbedingungen	5
5. Förderbare Kosten	5
6. Ablauf der Förderungsgewährung	6
6.1. Einreichung.....	6
6.2. Bewertung und Förderentscheidung	6
7. Rechtsanspruch	7
8. Schlussbestimmungen.....	7

1. Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der bilateralen Programm- und Projekthilfe der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden Vorhaben gefördert, welche die Lebensbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in Entwicklungsländern nachhaltig verbessern und zur Armutsminderung beitragen. Dabei werden die Grundsätze und Ziele internationaler Vorgaben wie der Agenda 2030 (Nachhaltige Entwicklungsziele, Addis Abeba Aktionsagenda zur Entwicklungsfinanzierung) und der Globalen Partnerschaft für Wirksame Entwicklungszusammenarbeit (Busan Erklärung) berücksichtigt und Beiträge zu deren Erreichung geleistet.

Das Förderinstrument „Einzelprojekte – CSO Kofinanzierungen in Entwicklungsländern“ gilt für Projekte in Entwicklungsländern entsprechend der Definition des Development Assistance Committee/DAC der OECD, die von Entwicklungsorganisationen gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen in Entwicklungsländern durchgeführt werden.

2. Rechtsgrundlagen und sonstige Bedingungen

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002, i.d.g.F.
- Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, i.d.g.F.
- Bei der Erstellung der Richtlinie wurde sinngemäß der Regelungsinhalt der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (ARR), i.d.g.F. berücksichtigt.
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Austrian Development Agency (ADA) für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit (AVB), i.d.g.F.
- Manual Environmental, Gender and Social Impact Management, i.d.g.F. (Download: <http://www.entwicklung.at/publikationen/handbuecher/>)
- Richtlinie zur Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit i.d.g.F.

3. Antragsberechtigte, Förderungsgegenstand, Förderungshöhe

3.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Entwicklungsorganisationen¹ gemäß § 3 (2) EZA-G. Ausgenommen sind Einzelpersonen. Spätestens zum Zeitpunkt der Vertragserstellung muss die Entwicklungsorganisation eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

Die Projekte müssen gemeinsam mit einer oder mehreren lokalen Partnerorganisation/en - Civil Society Organisations (CSOs)² - die im Partnerland registriert ist/sind, geplant und durchgeführt werden.

Organisationen, die mit Förderung der ADA derzeit bereits ein Rahmenprogramm oder eine Strategische Partnerschaft in Entwicklungsländern **des Südens** durchführen, sind für Einzelprojekte in Entwicklungsländern **des Südens** nicht antragsberechtigt. Organisationen, die mit Förderung der ADA derzeit bereits ein Rahmenprogramm oder eine Strategische Partnerschaft in Entwicklungsländern **des Ostens** durchführen, sind für Einzelprojekte in Entwicklungsländern **des Ostens** nicht antragsberechtigt.

¹ Entwicklungsorganisationen im Sinne des Bundesgesetzes sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsgemäßen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört. Den Entwicklungsorganisationen sind Einrichtungen insbesondere der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Unternehmen gleichzuhalten, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 EZA-G leisten.

² In Sonderfällen – wenn z. B. keine geeigneten lokalen CSOs vorhanden sind – können auch Behörden der lokalen Selbstverwaltung oder andere dezentrale AkteurInnen als lokale Partner auftreten.

3.2. Geförderte Projekte

Die geförderten Projekte zielen auf Armutsbekämpfung, gute Regierungsführung, menschliche Sicherheit und die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt, gemäß den Sustainable Development Goals (SDGs) und dem Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, ab. Thematische Schwerpunkte sind ländliche Entwicklung, Ernährungssicherheit, Wasser- und Siedlungshygiene, Bildung und Ausbildung, Menschenrechte und Friedensförderung, Katastrophenprävention, Umwelt und Klimawandel sowie Migration und Entwicklung. Die Projekte müssen in nationale und lokale Strategien des jeweiligen Partnerlandes eingebettet sein.

Für Kofinanzierungen in Afrika werden jene Projekte vorzugsweise berücksichtigt, welche die **Geschlechtergleichstellung** als **Hauptziel** verfolgen und dementsprechend die Kriterien des **Gender Equality Policy Marker 2** gemäß OECD-DAC Definition erfüllen.³

Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit ist, dass die Projekte

- in sich geschlossen sind und klar definierte Ziele haben,
- die Projektaktivitäten im Partnerland umsetzen,
- auf einer Problem-, Bedarfs- und Potenzialanalyse aufbauen,
- relevante nationale und lokale AkteurInnen maßgeblich mit einbinden,
- auf die Stärkung/ Kapazitätsentwicklung der Zielgruppen und der lokalen Partnerorganisation/en ausgerichtet sind,
- eine adäquate Risikoanalyse und Maßnahmen zur Minderung von Risiken gewährleisten,
- sich an den Entwicklungsplänen des Partnerlandes und an den Prinzipien der OEZA orientieren,
- die Gender-, Umwelt- und Sozialstandards gewährleisten,
- im Zeitraum von mindestens zwei Jahren bis maximal drei Jahren mit den im Projektbudget angeführten Maßnahmen durchführbar sind,
- mit plausiblen und angemessenen Projektbudgets umgesetzt werden.

Nicht gefördert werden

- Projekte, die ausschließlich den Transport von Personen oder Gütern in ein Entwicklungsland vorsehen oder mehr als 50 Prozent Anschaffungskosten von Gegenständen (z.B. medizinische Geräte etc.) und/oder Baukosten (inklusive dazugehörige Personalkosten) beinhalten,
- Stipendien oder Studien sowie damit verbundene Reisekosten,
- punktuelle Maßnahmen wie z.B. Einzelveranstaltungen, sofern sie nicht im Rahmen eines Projekts abgehalten werden und für dieses relevant sind.

Gefördert werden Projekte in den **Entwicklungsländern** entsprechend der **Definition des Development Assistance Committee/DAC der OECD**:

Regionen des Südens: Ostafrika und Horn von Afrika/ Südliches Afrika/ Westafrika, Himalaya Hindukusch, Palästinensische Gebiete, Zentralamerika
Regionen des Ostens: Donauraum/Westbalkan, Schwarzmeerraum/Südkaucasus, Zentralasien

3.3. Förderungshöhe

Die **maximale Förderung** der ADA liegt bei **EUR 250.000,- pro Einzelprojekt**.

Die **Gesamtprojektkosten** (alle finanziellen Mittel für die Durchführung des Projekts) müssen **mindestens EUR 250.000,-** und können maximal EUR 500.000,- betragen.

Der **Fördersatz richtet sich nach dem Land, in dem das Vorhaben durchgeführt wird**.

Grundsätzlich beträgt der Fördersatz **25 Prozent** der Gesamtprojektkosten. Für bestimmte auf der ADA Homepage gelistete Länder gilt ein Fördersatz von bis zu **65 Prozent** der Gesamtprojektkosten (siehe <http://www.entwicklung.at/akteure/zivilgesellschaft/>).

³ <http://www.oecd.org/dac/gender-development/dac-gender-equality-marker.htm>

4. Förderungsvoraussetzungen und Förderbedingungen

Die Gewährung der Förderung setzt auf jeden Fall voraus, dass der/die AntragstellerIn eine ordentliche Geschäftsführung hat und von einer ordentlichen Durchführung der Leistung aufgrund vorliegender fachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Voraussetzungen ausgegangen werden kann. Bei der Gewährung von Förderungen beachtet die ADA das Beihilferecht der Europäischen Union.

Der Förderwerber hat der ADA ein Gesamtprojektbudget sowie einen Finanzierungsplan vorzulegen, der vollständig alle finanziellen Mittel zur Finanzierung des Projekts sowie die Anteile der einzelnen Finanzierungspartner und Eigenmittel ausweist.

Der Förderwerber hat **Eigenleistungen** im Ausmaß von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektkosten einzubringen, nachvollziehbar auszuweisen und nachzuweisen. Diese können entweder finanzielle Eigenmittel, Sach- oder Arbeitsleistungen des Förderwerbers oder Beiträge Dritter sein. Beiträge Dritter sind im Wesentlichen die finanzielle Beteiligung eines Projektpartners, Spenden, Sponsorgelder udgl.

Förderungen durch Dritte (andere öffentliche Fördergeber) sind jedenfalls nicht als Beiträge Dritter, und somit nicht als Eigenleistungen anzusehen.

Bei einer Förderungsgewährung kommen die **Allgemeinen Vertragsbedingungen der ADA für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit**, i.d.g.F. (AVB) zur Anwendung. Die AVB und Musterförderverträge stehen auf der ADA Homepage zur Verfügung: <http://www.entwicklung.at/>

5. Förderbare Kosten

Anerkannt werden nur jene tatsächlich wirksamen Kosten, die direkt mit der Durchführung des Vorhabens in Zusammenhang stehen und für die ein Nachweis der Ausgaben erbracht werden kann. Die Kosten sind von der antragstellenden Organisation im Projektbudget detailliert darzustellen und können sich aus folgenden Kostenarten zusammensetzen:

Direkte Projektkosten

- Personalkosten für direkt an der Projektdurchführung beteiligte Personen, wobei vor allem lokales Personal angestellt werden soll. Nur in begründeten Ausnahmesituationen kann österreichisches/internationales Personal eingesetzt werden.
- Sachkosten (Projektmaterial, Bau- und Errichtungskosten, Fahrzeuge etc.) bis max. 50 Prozent der direkten Projektkosten⁴
- Ausbildungskosten (für lokale ProjektmitarbeiterInnen oder Zielgruppen)
- Betriebsmittel, Energiekosten, Kommunikationskosten (Telefon, Internet) etc. vor Ort
- Kosten für Evaluierung⁵ max. 5 Prozent der Gesamtprojektkosten
- Ausgaben für Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit im Projektland oder in Österreich mit direktem Projektbezug (Veranstaltungen, Publikationen etc.) bis max. 10 Prozent der direkten Projektkosten
- Reserve (Vorsorge für Inflation und Unvorhergesehenes) bis max. 5 Prozent der direkten Projektkosten

⁴ Prinzipiell ist bei allen Anschaffungen auf Sparsamkeit zu achten, es sollten nicht mehr als ortsübliche Preise bezahlt werden. Sachmittel sind generell im Projektgebiet bzw. Projektland zu beschaffen, mit Ausnahme jener Mittel, die vor Ort nicht bzw. nur bei deutlich schlechterer Qualität oder stark überhöhten Preisen verfügbar sind.

⁵ Evaluierung ist eine systematische und objektive Beurteilung eines laufenden oder abgeschlossenen Projekts oder Programms, einschließlich Konzept, Umsetzung und Ergebnisse. Mit einer Evaluierung soll die Relevanz und die Erreichung der Entwicklungsziele sowie Effizienz, Effektivität, Wirkung und Nachhaltigkeit beurteilt werden.

Indirekte Projektkosten/ Projektbegleitentgelt

Die indirekten Projektkosten bzw. das Projektbegleitentgelt (PBE) betragen bis zu 10 Prozent der direkten Projektkosten (vgl. PBE-Regelung i.d.g.F., ADA Homepage <http://www.entwicklung.at/>).

6. Ablauf der Förderungsgewährung

6.1. Einreichung

Förderansuchen müssen per E-Mail bei der ADA eingereicht werden. Nur Anträge, welche die standardisierten Formatvorlagen verwenden, unterzeichnet sowie vollständig und fristgerecht eingereicht worden sind, werden berücksichtigt. Das Förderansuchen kann auf Deutsch oder Englisch vorgelegt werden. Für Unterlagen in anderen Sprachen ist vor dem Einreichen Rücksprache mit dem Referat Zivilgesellschaft International zu halten. Eine aussagekräftige Kurzbeschreibung zu Problemstellung, Zielen, Zielgruppen und Aktivitäten ist im Förderansuchen auf Deutsch oder Englisch zu verfassen.

Es gelten folgende **Einreichfristen**:

Entwicklungsländer des Südens: jährlich 20. September
Entwicklungsländer des Ostens: jährlich 20. März

Das vollständige, unterzeichnete Förderansuchen ist fristgerecht bis 24:00 Uhr per E-Mail bei der ADA/ Referat Zivilgesellschaft International einzureichen:

E-Mail: zivilgesellschaft-international@ada.gv.at

Die Formatvorlagen befinden sich auf der Homepage zum Download. Das Förderansuchen besteht aus:

- Antragsformular inklusive Zeitplan
- Logical Framework⁶
- Projektbudget
- Bankdatenblatt
- Checklists: Environmental Integration, Gender & Social Standards Assessment

6.2. Bewertung und Förderentscheidung

Die Bewertung der Unterlagen erfolgt durch eine Kommission anhand der unter Punkt 3 genannten Kriterien.

Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission werden durch das Referat ZGI ernannt. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist darauf zu achten, dass die Mitglieder aus zumindest zwei Abteilungen/organisatorischen Einheiten der ADA kommen und keine direkte hierarchische Beziehung zwischen ihnen besteht. Die Mitglieder der Kommission unterfertigen vor der Bewertung eine Unbefangenheitserklärung; sie haben weisungsfrei zu bewerten, es können den Mitgliedern der Kommission in Hinblick auf ihre Beurteilungstätigkeit keine Weisungen erteilt werden.

Bei mehreren Förderansuchen, die den unter Pkt. 3 angeführten Kriterien entsprechen, wird nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel eine Auswahl anhand folgender Auswahlkriterien vorgenommen:

- EZA Erfahrung der antragstellenden Organisation,
- Umfang der Beteiligung des/der lokalen Partner/s an der Planung und Umsetzung des Projekts (Ownership & Participation),
- Relevanz des Projekts für die Zielgruppen,
- Koordination mit anderen Projekten und Initiativen in der Projektregion,

⁶ Matrix zur Planung und Steuerung von Projekten. Die Planungsmatrix stellt dar, was die Ziele des Vorhabens sind, wie die Zielerreichung gemessen werden kann und welche externen Faktoren einen Einfluss auf die Zielerreichung haben.

- wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Nachhaltigkeit des Projekts.

Ca. sechs bis acht Wochen nach Ende der Einreichfrist findet die Fördersitzung mit dem ADA Geschäftsführer statt. Der Geschäftsführer entscheidet über die Gewährung von Förderungen auf Basis der Empfehlungen der Kommission. Der/die AntragstellerIn wird von der ADA schriftlich über die Förderentscheidung verständigt. Im Falle einer positiven Entscheidung wird ein Fördervertrag zwischen AntragstellerIn und ADA abgeschlossen.

Erst nach Unterzeichnung des Fördervertrages kommt es zu einem Rechtsanspruch des Fördernehmers gegenüber der ADA.

7. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Richtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

8. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: 01.04.2017

Aktualisiert: 11.03.2019 mit GZ: RL/2-ZGI/2019; 11.07.2019 mit GZ: RL/4-ZGI/2019, 23.07.2019 mit GZ: RL/5-ZGI/2019

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist das Referat Zivilgesellschaft International verantwortlich.

Dr. Martin Ledolter, LL.M.
Geschäftsführer